

Wahnsinns Errungenschaften – Der Aufstieg des Völkerstrafrechts im 20. und 21 Jahrhundert

Als am 25. November 1945 die Nürnberger Prozesse eröffnet wurden, so war dies ein wahrhaft historisches Ereignis. Obgleich sich Regeln und Gesetze darüber, welche Verhaltensweisen im Krieg erlaubt bzw. verboten sind, bis in vorchristliche Zeit zurückverfolgen lassen, so war dies – abgesehen vom vergeblichen Versuch Kaiser Wilhelm II wegen „schwerster Verletzungen des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge“ (Art. 227 Abs. 1 Versailler Vertrag) gerichtlich zu verfolgen¹ – doch das erste Mal in der Geschichte, dass sich nach einem Krieg ein Internationales Straftribunal damit befasst werden sollte, massive Verstöße gegen internationales Kriegsrecht und grundlegende Gebote der Menschlichkeit zu verhandeln, um dann eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Täter zu begründen.

Verfolgt wurden aber bei weitem nicht alle Verbrechen oder alle Täter des Nazi-Regimes – vielmehr sollten nur die Hauptverantwortlichen für die Verbrechen des Dritten Reiches für ihre Mitschuld an Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen durch die Menschlichkeit vor Gericht gestellt werden; weniger hochrangige Täter sollten sich in den zwölf Nürnberger Nachfolgeprozessen oder vor nationalen Gerichten der Siegermächte bzw. der befreiten Staaten verantworten müssen, dies allerdings ohne Rücksicht auf entsprechende übergeordnete Befehle oder Immunitäten aufgrund amtlicher Eigenschaft.

Ausschlaggebend für diesen bedeutenden Paradigmenwechsel im Umgang mit Kriegsverlierern und der Aufarbeitung von Kriegsgräueln, war nicht nur das unbedingte Bestreben, eine Wiederholung derartiger Gräueltaten möglichst in alle Ewigkeit zu verhindern und einen dauerhaften und stabilen Frieden zwischen Siegern und Besiegten zu ermöglichen, sondern auch das vordringende Bekenntnis der Internationalen Staatengemeinschaft zu den universellen, unteilbaren und unveräußerlichen Menschenrechten jedes Einzelnen, wodurch das Individuum zusehends zu einem Völkerrechtssubjekt avancierte.

Am Ende der Prozesse standen 12 Todesurteile – darunter jenes gegen Hermann Göring –, sieben Haftstrafen (10 Jahre bis lebenslänglich) und drei Freisprüche, während das parallel operierende Militärtribunal für den Fernen Osten auf sieben Todesurteile, 16 lebenslängliche Haftstrafen, sowie zwei weitere Haftstrafen von sieben bzw. 20 Jahren erkannte.

¹ Zwar kam es schon nach dem 1. Weltkrieg mit den Leipziger Kriegsverbrecherprozessen zu einer strafgerichtlichen Verfolgung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, doch wurden diese in Deutschland von einem deutschen Gericht durchgeführt, sodass es sich hierbei nicht um ein internationales Straftribunal handelte.

Trotz der beträchtlichen Errungenschaften im Hinblick auf die Begründung direkter individueller Verantwortlichkeit nach Völker(straf)recht, die Durchbrechung amtlicher Immunitäten und die Irrelevanz von *superior orders*, war die Arbeit der beiden Militärtribunale doch mit einigen – aus heutiger Sicht recht schwerwiegenden – Mängeln vor allem in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit der Verfahren – Siegerjustiz, Schaffung von Straftatbeständen *ex post facto*, geringes Beweismaß, Todesstrafe – behaftet.

Während das materielle Völkerstrafrecht nach dem Zweiten Weltkrieg und maßgeblich bedingt durch die Kriegserfahrung mit den Genfer Konventionen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen von 1977, der Genozidkonvention 1949, der Aggressionsdefinition durch die UN-Generalversammlung 1974 und punktuelle Kodifikationen zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit in weitere Folge eine äußerst dynamische Entwicklung durchlebte, verfiel – bedingt durch den Kalten Krieg – die prozessuale Seite des Völkerstrafrechts, trotz kontinuierlicher Bestrebungen zur Schaffung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes, in eine Art Dornröschenschlaf, aus der sie erst durch zwei massive, abermals durch einen nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion wiedererstarnten, aggressiven Ethno-Nationalismus bedingte humanitäre Katastrophen zu Beginn der 1990er Jahre – die Massaker der Jugoslawienkriege und der Genozid in Ruanda – gerissen werden sollte

Diese veranlassten den aus seiner politisch bedingten Lähmung befreiten UN-Sicherheitsrat jeweils mittels Resolution nach Art 41 SVN (friedliche Interventionsmittel) zwei Internationale Straftribunale – das ICTY und das ICTR – zur Verfolgung schwerwiegender Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht, und im Fall des ICTR auch von Genozid.

Anders als das Nürnberger oder Tokioter Tribunal, welche ausschließliche Strafkompetenz beanspruchten, gründet sich das Verhältnis des ICTY und des ICTR zu den einzelnen Nationalstaaten auf dem Prinzip der Priorität/Subsidiarität, sodass nationale Gerichte Verbrecher nach Völkerstrafrecht in Bezug auf die beiden oben genannten Fälle solange verfolgen können, bis eines der beiden Tribunale Anspruch darauf erhebt, den jeweiligen mutmaßlichen Täter selbst zu verfolgen.

Während das ICTY in seiner Praxis aus den Fehlern von Nürnberg und Tokio gelernt zu haben scheint, insofern es Vertreter aller Kriegsparteien gleichermaßen verfolgt, steht in Bezug auf die Arbeit des ICTR immer noch ein gewisser Vorwurf der Siegerjustiz im Raum, da ausschließlich Hutu, aber keinem einziger Tutsi vor dem Gericht der Prozess gemacht wird.

Seither erfreuen sich Internationale bzw Internationalisierte Straftribunale großer Beliebtheit als Mittel der Konfliktresolution und –aufarbeitung, wie die Beispiele des Sonderstrafgerichts für Sierra Leone und der außerordentlichen Strafkammern für Kambodscha anschaulich zeigen.

Doch der größte Wurf in Bezug auf die Institutionalisierung internationaler Strafjustiz gelang am 17. Juli 1998 in Rom. Nach jahrzehntelangen Vorarbeiten und einem bis zuletzt zähen Verhandlungsmarathon brachten die Verhandler – eine bunte Mischung von Staatsvertretern und Repräsentanten zahlreicher NGOs, welche bis zuletzt um Punkt und Komma gefeilscht hatten – ihre teils stark divergierenden Interessenspositionen endlich unter einen Hut und das Statut des Internationalen Strafgerichtshof konnte endlich unterzeichnet und der als ständiges Gericht konzipierte Internationale Strafgerichtshof mit Zuständigkeit für das Verbrechen des Genozids, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, und künftig auch das Verbrechen der Aggression, mit Sitz in den Haag geschaffen werden.

Trotz zahlreicher, nicht selten politisch motivierter Kritik diverser Staaten, wie zuletzt Kenia, dem Anti-ICC-Feldzug der Regierung Bush, welche sogar ein Gesetz verabschiedete, demzufolge die USA jederzeit in den Niederlanden einmarschieren könnten, sollte jemals ein amerikanischer Armeeingehöriger vom ICC vor Gericht gestellt werden, einer nicht wegzuleugnenden Politisierung und der Zerreißprobe, auf die das Gericht aufgrund der Inkompetenz und Selbstüberschätzung des ersten Chefanklägers, Louis Moreno-Ocampo, schon in seinem ersten Verfahren, jenem gegen Thomas Lubanga Dyilo, gestellt wurde, so ist der ständige Internationale Strafgerichtshof doch als die bisher größte Errungenschaft im Bereich der internationalen Strafjustiz zu werten, verheißt er doch nicht zuletzt den Opfern der schlimmsten Gräueltaten, derer die Menschheit fähig ist, Gerechtigkeit durch ein Ende der Straflosigkeit.